



Nachtrag gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz zum bereits veröffentlichten Basisprospekt der Kreissparkasse Köln, gemäß § 6 Wertpapierprospekt

NACHTRAG NR. 1 VOM 13.07.2017 ZUM

BASISPROSPEKT VOM 26.09.2016

FÜR

**INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND
INHABERPFANDBRIEFE**

IM FOLGENDEN DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

mit fester Verzinsung,
ohne periodische Verzinsung,
mit variabler Verzinsung,
nachrangig oder nicht nachrangig

Dieser Nachtrag wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.ksk-koeln.de veröffentlicht.

Allgemeine Informationen zum Nachtrag

Die Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18 – 24, 50667 Köln, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Nachtrags. Die Kreissparkasse Köln erklärt, dass die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Dieser Nachtrag vom 13.07.2017 wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.ksk-koeln.de veröffentlicht.

Wichtige Hinweise

Dieser Nachtrag aktualisiert den Basisprospekt vom 26.09.2016 in Bezug auf die bereitgestellten Angaben und bildet mit diesem eine Einheit. Im Hinblick auf zukünftig unter dem Basisprospekt zu begebende Wertpapiere wird die Änderung dadurch kenntlich gemacht, dass in den Endgültigen Bedingungen zusätzlich zur Bezeichnung des Basisprospekts der Zusatz „geändert durch den Nachtrag vom 13.07.2017“ aufgenommen wird. Die mit diesem Nachtrag bereitgestellten Angaben sind mit den im Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben im Zusammenhang zu lesen. Der Basisprospekt wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten sowie auf der Internetseite der Kreissparkasse Köln unter www.ksk-koeln.de veröffentlicht.

Sollten sich nach Veröffentlichung dieses Nachtrags Veränderungen gemäß § 16 WpPG ergeben, wird die Emittentin etwaige weitere Nachträge zum Basisprospekt veröffentlichen.

Belehrung über das Widerrufsrecht gemäß § 16 Absatz 3 WpPG

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von unter dem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18 – 24, 50667 Köln, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Inhalt dieses Nachtrags:

Mit der Verabschiedung des Abwicklungsmechanismusgesetzes (AbwMechG) zum 02.11.2015 wurde die EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive - BRRD) in deutsches Recht umgesetzt. Dieses sieht mit Änderung des Kreditwesengesetz KWG vor, dass bestimmte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten in einem Insolvenzverfahren welches ab dem 01.01.2017 eröffnet wird, kraft Gesetz allen anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachgehen sollen. Diese Änderungen des §46 f Abs. 5 bis 7 KWG betreffen auch in dem Basisprospekt beschriebene Inhaberschuldverschreibungen. Diese Änderungen führen zu Anpassungen innerhalb der Bedingungen bezüglich des Status und Rangs. Dies kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen geschuldete Zahlungen durch die zuständige Abwicklungsbehörde im Insolvenzfall in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder auf Null herabgeschrieben werden. Mit dem Beschluss zum Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) per 01.01.2017 sind der Bankenaufsicht Befugnisse eingeräumt worden, Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass der Bestand eines oder mehrerer Kreditinstitute gefährdet ist. Hierdurch sollen negative Auswirkungen auf das Finanzsystem vermieden werden und Vermögenswerte der Kunden sowie öffentliche Mittel geschützt werden. Dieses Risiko der Gläubigerbeteiligung ist nun bezüglich der Inhaberschuldverschreibung ergänzt worden und auch in den Anleihe- und Emissionsbedingungen berücksichtigt

Zusätzlich wird die neue Zusammensetzung des Vorstandes zum 30.06.2017 aufgenommen, da Herr Volker Wolf zum 30.06.2017 in den Ruhestand eintritt.

Daher gibt die Kreissparkasse Köln unten stehende Änderungen des bereits von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten und veröffentlichten Basisprospekts für Schuldverschreibungen vom 26.09.2016 und den Anleihe- und Emissionsbedingungen bekannt.

- 1.) Im Kapitel „1. Zusammenfassung des Prospekt“ wird im Abschnitt „1.4 Abschnitt D – Risiken“ der Punkt „D.2 Risikofaktoren hinsichtlich der Emittentin“ auf der Seite 15 wie folgt ergänzt:

Risiko aus dem gesetzlichen Instrument der Gläubigerbeteiligung (gilt nicht für Inhaberpfandbriefe)

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen aus dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) droht dem Gläubiger bereits vor dem Eintritt des Insolvenzfalles eine Herabschreibung seiner Forderung bis auf Null oder Umwandlung dieser Forderung in Eigenkapital (Instrument der Gläubigerbeteiligung, sog. Bail-in). Für den Gläubiger besteht hierdurch die Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Verlustes seiner Anlage.

- 2.) Im Kapitel „1. Zusammenfassung des Prospekt“ wird im Abschnitt „1.4 Abschnitt D – Risiken“ der Punkt „D.3 Risikofaktoren hinsichtlich der Wertpapiere“ auf der Seite 17 wie folgt ergänzt:

Risiko aus dem gesetzlichen Instrument der Gläubigerbeteiligung (gilt nicht für Inhaberpfandbriefe)

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen aus dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) droht dem Gläubiger bereits vor dem Eintritt des Insolvenzfalles eine Herabschreibung seiner Forderung bis auf Null oder Umwandlung dieser Forderung in Eigenkapital (Instrument der Gläubigerbeteiligung, sog. Bail-in). Für den Gläubiger besteht hierdurch die Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Verlustes seiner Anlage.

- 3.) Im Kapitel „2. Risikofaktoren“ im Abschnitt „2.1 Risikofaktoren hinsichtlich der Emittentin“ wird auf der Seite 24 folgender Absatz eingefügt:

Risiko aus dem gesetzlichen Instrument der Gläubigerbeteiligung (gilt nicht für Inhaberpfandbriefe)

Der Bankenaufsicht sind mit dem Beschluss zum Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) Befugnisse eingeräumt worden, Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass der Bestand eines oder

mehrerer Kreditinstitute gefährdet ist. Hierdurch sollen negative Auswirkungen auf das Finanzsystem vermieden werden und Vermögenswerte der Kunden sowie öffentliche Mittel geschützt werden.

Somit kann sich bei Vorliegen von Abwicklungsvoraussetzungen bereits vor Eintritt des Insolvenzfalles für den Gläubiger der Kreissparkasse Köln eine Situation ergeben, in der die Abwicklungsbehörde vom Instrument der Gläubigerbeteiligung (so. Bail-in) Gebrauch macht. Das heißt, dass die Abwicklungsbehörde für bestimmte Verbindlichkeiten eine Umwandlung in Eigenkapital anordnen kann. Ebenso kann auf Anordnung eine teilweise oder vollständige Herabsetzung des Nennbetrags oder des ausstehenden Restbetrages von Verbindlichkeiten erfolgen. Letzteres führt zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Anlage des Gläubigers.

- 4.) Im Kapitel „2. Risikofaktoren“ im Abschnitt „2.2 Risikofaktoren hinsichtlich der Wertpapiere“ wird auf der Seite 26 folgender Absatz eingefügt:

Risiko aus dem gesetzlichen Instrument der Gläubigerbeteiligung (gilt nicht für Inhaberpfandbriefe)

Der Bankenaufsicht sind mit dem Beschluss zum Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) Befugnisse eingeräumt worden, Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass der Bestand eines oder mehrerer Kreditinstitute gefährdet ist. Hierdurch sollen negative Auswirkungen auf das Finanzsystem vermieden werden und Vermögenswerte der Kunden sowie öffentliche Mittel geschützt werden.

Somit kann sich bei Vorliegen von Abwicklungsvoraussetzungen bereits vor Eintritt des Insolvenzfalles für den Gläubiger der Kreissparkasse Köln eine Situation ergeben, in der die Abwicklungsbehörde vom Instrument der Gläubigerbeteiligung (so. Bail-in) Gebrauch macht. Das heißt, dass die Abwicklungsbehörde für bestimmte Verbindlichkeiten eine Umwandlung in Eigenkapital anordnen kann. Ebenso kann auf Anordnung eine teilweise oder vollständige Herabsetzung des Nennbetrags oder des ausstehenden Restbetrages von Verbindlichkeiten erfolgen. Letzteres führt zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Anlage des Gläubigers.

- 5.) Im Kapitel „4. Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen der Kreissparkasse Köln“ wird auf Seite 39 im Abschnitt 4.4.5.1 „Nicht-nachrangige Inhaberschuldverschreibungen“ der Absatz

„Werden die Schuldverschreibungen als nicht-nachrangige Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben, sind sie mit allen anderen nicht-nachrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die auf Grund Gesetzes Vorrang genießen.“

wie folgt ersetzt:

"Werden die Schuldverschreibungen als nicht-nachrangige Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben, handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG. Diese werden gemäß § 46 f Abs. 5 KWG erst nach allen anderen nicht-nachrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin berichtet, sofern es sich bei diesen nicht auch um Schuldtitel im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG handelt. Dadurch entfällt auf die betroffenen Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein größerer Verlustanteil."

- 6.) Im Kapitel „5. Anleihebedingung“ wird auf Seite 50 unter „§7 Status und Rang“ der Absatz:

„Als nicht nachrangige Schuldverschreibungen sind diese mit allen anderen nicht nachrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die auf Grund Gesetzes Vorrang genießen.“

wie folgt ersetzt:

„Als nicht-nachrangige Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG. Diese werden gemäß § 46 f Abs. 5 KWG erst nach allen anderen nicht-nachrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin berichtet, sofern es sich bei diesen nicht auch um

Schuldtitel im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG handelt. Dadurch entfällt auf die betroffenen Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein größerer Verlustanteil.“

7.) Im Kapitel „6. Muster der endgültigen Bedingungen“ wird auf Seite 53 unter „4. Rangfolge“ der Absatz:

„Als nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibung sind diese mit allen anderen nicht nachrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die auf Grund Gesetzes Vorrang genießen.“

wie folgt ersetzt:

„Als nicht-nachrangige Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG. Diese werden gemäß § 46 f Abs. 5 KWG erst nach allen anderen nicht-nachrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin berichtet, sofern es sich bei diesen nicht auch um Schuldtitel im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG handelt. Dadurch entfällt auf die betroffenen Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein größerer Verlustanteil.“

8.) Im Kapitel „3 Emittentenbeschreibung“ wird auf Seite 32 im Abschnitt „3.1.7.2. Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder“ der Absatz:

„Vorsitzender:	Alexander Wüerst
Stellvertretender Vorsitzender:	Josef Hastrich
Mitglieder:	Wolfgang Schmitz Dr. Klaus Tiedeken Christian Bonnen
Stellvertretende Mitglieder	Volker Wolf Udo Buschmann“

wie folgt ersetzt:

„Vorsitzender:	Alexander Wüerst
Stellvertretender Vorsitzender:	Josef Hastrich
Mitglieder:	Wolfgang Schmitz Dr. Klaus Tiedeken Christian Bonnen
Stellvertretende Mitglieder	Udo Buschmann Jutta Weidenfeller“

Köln, den 13.07.2017

Kreissparkasse Köln

gez. Bonnen

gez. Schmitz